Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 33 Absatz 2 Satz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBI. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 31. Januar 2008 folgende Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschlossen:

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24. März 1997 (GVBI. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) hat der Betriebsausschuss des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb "Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld" beschlossen:

§ 1

Für freiberufliche Lehrtätigkeit an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden Honorare auf der Grundlage dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 1

Für freiberufliche Lehrkräfte Lehrtätigkeit an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden Honorare auf der Grundlage dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 2

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

- a) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie bzw. mit der A-Prüfung für Kirchenmusik erhalten 17,50 €/Uh
- b) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Fach- oder Fachhochschule bzw. mit der B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik erhalten 16,00 €/Uh
- c) Lehrkräfte als Musiker mit Berufsausweis, Musikerzieher im Nebenberuf und Studenten erhalten **15,00 €/Uh**

§ 2

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

- a) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen
 Hochschulabschluss an einer Musikhochschule oder einer
 Musikakademie bzw. oder mit Hochschulabschluss als
 Orchestermusiker bei Vorliegen einer Lehrbefähigung bzw.
 mindestens 10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule
 oder einer Musikakademie bzw. mit der A-Prüfung für
 Kirchenmusik erhalten 18,50 €/Uh
- b) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Fachschule oder Fachhochschule bzw. oder mit Hochschulabschluss als Orchestermusiker ohne Lehrbefähigung aber mit 2-10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule oder mit der B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik erhalten 17,00 €/Uh
- c) Lehrkräfte als Musiker mit Berufsausweis, Musikerzieher im Nebenberuf und Studenten erhalten 16,00 €/Uh

	§ 3 In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann das Honorar nach § 2 zeitweise erhöht werden. Die Entscheidung über die Honorarhöhe trifft in diesen Einzelfällen der Leiter des IKW.
§ 3 Eine Unterrichtsstunde (Uh) beträgt 45 Minuten. Mit der Honorarzahlung sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und nachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.	§ 4 Eine Unterrichtsstunde (Uh) beträgt 45 Minuten. Mit der Honorarzahlung sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
§ 4 Für die Abführung von Steuern und sonstige Abgaben, die aus dem Honorar resultieren, ist die freiberufliche Lehrkraft selbst verantwortlich.	§ 5 Für die Abführung von Steuern und sonstige Abgaben, die aus dem Honorar resultieren, ist die freiberufliche Lehrkraft selbst verantwortlich.
§ 5 Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld schließt mit den Lehrkräften, die in den Musikschulen freiberuflich tätig sind, einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Er regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung.	§ 6 Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld schließt mit den Lehrkräften, die in den Musikschulen freiberuflich tätig sind, einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Er regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung.
§ 6 Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 5. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen.	§ 7 Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 5. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen.
§ 7 Diese Honorarordnung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft. Köthen (Anhalt), den 31.01.2008 gez. U. Schulze (Dienstsiegel)	§ 8 Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 01.02.2008 außer Kraft. Bitterfeld, 28. März 2017 gez. U. Schulze (Dienstsiegel)